



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2022

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 11.08.2022

Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Verein WEISSER RING e.V., der sich der Unterstützung von Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, verschrieben hat, hat kürzlich einen Bundesländervergleich zur Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) vorgestellt:

→ <https://presse.weisser-ring.de/oeg-laender/>

Dabei fiel u.a. auf, dass Hessen zwar gemessen an der Zahl der Gewaltstraftaten die höchste Zahl der Antragsstellungen zu verzeichnen hat, was ausdrücklich zu begrüßen ist, jedoch eine der geringsten Anerkennungsquoten besitzt.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu?

Die Landesregierung misst dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) eine große Bedeutung zu. Als Teil des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) dient es der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit.

Frage 2. Wie wird in Hessen gegenüber Opfern von Straftaten auf die Möglichkeiten des OEG hingewiesen (allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Polizei, Justiz, ...)?

Eine große Bedeutung hat in Hessen die Zusammenarbeit der Versorgungsbehörden mit der Polizei. Es wurde ein OEG-Kurzantrag entwickelt, den die betroffenen Personen direkt bei Erstattung der Strafanzeige unterschreiben können und der von der Polizei an die Versorgungsbehörden weitergeleitet wird. Zudem informieren sowohl die gesetzlichen als auch die privaten Krankenkassen ihre Mitglieder im Bedarfsfall über einen möglichen Anspruch nach dem OEG.

Weiterhin wurden auf Initiative der Landesregierung Opferhilfevereine in Hanau, Kassel, Gießen, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen aufgebaut werden. Hessen verfügt insofern über ein flächendeckendes Netzwerk an Opferberatungsstellen. Bei den Opferhilfen werden Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter beraten, unterstützt und bei der Bewältigung der durch eine Straftat erlittenen Folgen begleitet. Die Beratung ist kostenlos.

Eine Übersicht aller hessischen Opferhilfen nebst Kontaktdaten ist auf der Webseite des Hessischen Ministeriums der Justiz zu finden:

→ <https://justizministerium.hessen.de/Praevention/Opferschutz/Opferberatungsstellen>

Dort finden sich in gleichem Zusammenhang auch Hinweise zu Entschädigungsleistungen, wie der Entschädigung nach dem OEG:

→ (<https://justizministerium.hessen.de/Praevention/Opferschutz>)

In Hessen wurde darüber hinaus auch eine Beauftragte für Opfer schwerer Gewalttaten und Terroranschläge ernannt, deren Aufgabe es ist, Opfer zu unterstützen und zu informieren und die gegebenen Unterstützungsangebote im Interesse der Betroffenen zielgerichtet zu vernetzen.

Durch das Bundesministerium der Justiz wird zudem die Opferfibel herausgegeben:

→ <https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.html>

Die Opferfibel, die kürzlich mit Unterstützung der Länder aktualisiert wurde, enthält u. a. Informationen zu Entschädigungsleistungen für Betroffene von Straftaten. Im Anhang dieser Opferfibel wird zudem auf Anlauf- und Beratungsstellen der Länder verwiesen, auch hier finden sich die Kontaktdaten der hessischen Opferhilfen.

Frage 3. Wir erklärt sich die Landesregierung die verhältnismäßig hohe Ablehnungsquote von Anträgen nach dem OEG in Hessen?

Die in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik aufgeführten Taten erfüllen keineswegs alle die Anforderungen, die das OEG an eine Gewalttat stellt (siehe Antwort auf die Frage 4). Die in der Antwort auf die Frage 2 erwähnte gute Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen hat zur Folge, dass von dort viele Anträge weitergeleitet werden, die auf Straftatbeständen beruhen, die keinen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne des § 1 OEG darstellen und somit abgelehnt werden müssen.

Aus der durch den Weißen Ring veröffentlichten Statistik geht hervor, dass lediglich drei Länder eine Ablehnungsquote von unter 40 % haben.

Frage 4. Aus welchen Gründen werden Anträge nach dem OEG in Hessen abgelehnt?

Siehe auch Antwort auf die Frage 3.

Bundesweit werden Anträge nach dem OEG abgelehnt, wenn die vom Gesetz vorgegebenen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Antrag wird anerkannt, wenn eine Person infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Zudem dürfen keine Versagungsgründe (z.B. Mitverursachung) vorliegen.

Frage 5. Warum ist die Anerkennungsquote in den vergangenen Jahren tendenziell gesunken (2010: 40%, 2019: 22%)?

Siehe auch Antwort zur Frage 3.

Im Jahr 2010 war die Vernetzung der Opfer über die Polizei, Krankenkassen, Opferverbände u.a. mit der Versorgungsverwaltung nicht so gut ausgebaut, wie im Jahr 2019. Mit den Jahren gab es eine starke Zunahme von z.B. psychischen Übergriffen, die durch das OEG nicht entschädigt werden. Dieser Entwicklung wird jedoch durch die Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 und der Erweiterung des Gewaltbegriffs Rechnung getragen.

Frage 6. Wie unterstützt die Landesregierung Menschen bei der Antragstellung, etwa wenn diese aufgrund von Traumatisierung, geringen Sprachkenntnissen oder anderen individuellen Hindernissen allein nicht in der Lage sind dies umzusetzen?

In Hessen gibt es bereits ein OEG-Trauma-Netzwerk, das dazu dient, betroffene Personen aufzufangen und mögliche psychische Folgen der Gewalttaten abzumildern. Solche Trauma-Ambulanzen werden mit der Einführung des SGB XIV auch gesetzlich verpflichtend. Zudem bildet das Land Hessen zurzeit Fallmanagerinnen und -manager bei den Versorgungsämtern aus. Diese sollen die Betroffenen ab dem Jahr 2024 bei der Antragstellung begleiten und sie mit ihren individuellen Bedürfnissen beraten und unterstützen. Weiterhin werden notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher übernommen.

Frage 7. Was plant die Landesregierung, um die Anerkennungsquote zu erhöhen und mehr Menschen zu ermutigen, ihre Rechte nach OEG in Anspruch zu nehmen?

Auf die Darstellung der Unterstützungsangebote in der Antwort zur Frage 2 wird hingewiesen.

Darüber hinaus werden z.B. nach Großschadensereignissen auch „Runde Tische“ etabliert, um mögliche Unterstützungsangebote schnell und unbürokratisch eruieren zu können.

Wiesbaden, den 15. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz